



# HUTH DIETRICH HAHN

HUTH DIETRICH HAHN · Postfach 302429 · D-20308 Hamburg

Landgericht München I  
Prielmayerstraße 7  
80335 München

**per beA**

Rechtsanwälte  
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Dr. Klaus-D. Huth (bis 2006)  
Dr. Hartmut Dietrich LL.M. (Berkeley) (bis 2021)  
Dr. Karl Frhr. v. Hahn M.B.A.  
Dr. Georg A. Wittuhn LL.M. (McGill)  
Dr. Wolfgang Röttger  
Dr. Ralf Stucken  
Dr. Johannes Brinkschmidt  
Dr. Christian Jacobs  
Dr. Jörg Peter Strasburger  
Dr. Sebastian Kühl  
Dr. Martin K. Wolff LL.M. (Ann Abor)  
Oliver Förster LL.M. (UC Hastings)  
Dr. Friedrich-Carl Frhr. v. Gersdorff  
Dr. Malte Passarge  
Dr. Gunnar Matschernus  
Dr. Ann-Kathrin Schleusener LL.M.  
Dr. Oliver Stegmann  
Dr. Gianandrea Schmidt  
Dr. Christoph Strelczyk

4. März 2025 GAW/gos

## K L A G E

### In Sachen

der **Eschnapur Trust GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführer Dr. Anja Martina Schwartzkopff-Wittuhn und Dr. Georg A. Wittuhn, Neuer Jungfernstieg 17, 20354 Hamburg

- **Klägerin** -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Huth Dietrich Hahn Partnerschaftsges. mbB  
(Sachbearbeiter: Dr. Georg A. Wittuhn)  
Neuer Jungfernstieg 17  
20354 Hamburg

g e g e n

One Square Advisory Services S.à.r.l., vertreten durch die Geschäftsführer Frank Günther und Wolf R.G. Waschkuhn, Theatinerstraße 36, 80333 München

- **Beklagte** -

Streitwert (vorläufig geschätzt): € 50.000,00

Neuer Jungfernstieg 17  
D-20354 Hamburg

Postfach 302429  
D-20308 Hamburg

Telefon: +49-40-41525-0  
Telefax: +49-40-41525-111

www.hdh.net  
info@hdh.net

AG Hamburg PR 152  
Gerichtsfach 273

erheben wir Klage und bitten um Anberaumung eines nahen Termins zur mündlichen Verhandlung, in dem wir beantragen werden:

1. Die Beklagte wird verurteilt, Auskunft darüber zu erteilen, wieviel Geld sie noch für die Gläubiger der Inhaberschuldverschreibungen 2013/2018 im Gesamtvolumen von € 275 Mio. (WKN A1TNA3, ISIN DE00A1TNA39) hält;
2. Rechnung über die Verwendung von Geldern bezüglich der vorstehenden Inhaberschuldverschreibungen zu legen;
3. sämtliche von der Beklagten für die vorstehenden Inhaberschuldverschreibungen gehaltenen Gelder an die Klägerin auszukehren;
4. der Klägerin sämtliche im Besitz der Beklagten befindliche Unterlagen und Daten betreffend die vorstehenden Inhaberschuldverschreibungen herauszugeben;
5. der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen;
6. den Zeitpunkt der Zustellung des Urteils zu bescheinigen;
7. gegen die Beklagte im Falle der §§ 331 Abs. 3, 276 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 ZPO ein Versäumnisurteil zu erlassen;
8. gegen die Beklagte im Falle der §§ 307 Abs. 2, 276 Abs. 1 Satz 1 ZPO ein Anerkenntnisurteil oder Teilanerkennnisurteil ohne mündliche Verhandlung zu erlassen.

### **Begründung:**

#### **A.**

Der Klage liegt folgender **Sachverhalt** zugrunde:

#### **I.**

##### **Die Parteien des Rechtsstreits**

1. Die Beklagte berüht sich zu Unrecht, gemeinsame Vertreterin im Sinne des Schuldverschreibungsgesetzes der Anleihegläubiger der insolventen Rickmers Holding AG gewesen zu sein. Bei der Beklagten handelt es sich um eine Gesellschaft nach dem Recht der Schweiz mit Sitz in Genf. Die Beklagte übt allerdings ihre Geschäftstätigkeit ausschließlich von den Büroräumlichkeiten in der Theatinerstraße 36 in München aus, wo die One Square-Gruppe, zu der sie gehört, ihren Sitz hat.

Demgemäß gibt es in dem EQS-System, in dem Einträge über verschiedenste Gesellschaften einzusehen sind, folgende Eintragungen zur Beklagten:

- Im Jahr 2019 gab es sechs Eintragungen, die allesamt als Adresse die Theatinerstraße 36 in München aufweisen.
- Im Jahr 2020 gab es 24 Einträge, die ebenfalls allesamt auf die Theatinerstraße 36 verwiesen.
- Entsprechendes gilt für die 33 Einträge im Jahr 2021.
- Von 29 Einträgen im Jahr 2022 verwiesen fünf auf die Adresse in Genf, allerdings stets mit der Telefonnummer für die Münchener Zentrale der One Square - Gesellschaften.
- Im Jahr 2023 gab es 37 Einträge, von denen 15 auf die Genfer Adresse verwiesen, allerdings wiederum ausschließlich mit der Telefonnummer der Münchener Zentrale.

Bei der im Handelsregister angegebenen Adresse der Beklagten in Genf c/o Vistra Geneva SA, Rue de Lausanne 17, 1201 Genève handelt es sich hingegen um eine reine Briefkastenadresse bei dem Schweizer Dienstleister Vistra (Homepage: „for local service **administration needs**“).

**Beweis** im Bestreitensfall: Augenschein

Sämtliche One Square - Gesellschaften werden von den Geschäftsführern Günther und Waschkuhn vertreten. Es dürfte gerichtsbekannt sein, dass die Staatsanwaltschaft München I gegen die Herren Günther und Waschkuhn Ermittlungen wegen ihrer Machenschaften bei mehreren Mittelstandsanleihen führt und sich die beiden vorgenannten Geschäftsführer seit Dezember (Günther) bzw. Januar (Waschkuhn) in Untersuchungshaft befinden. Nach einem Bericht der WirtschaftsWoche vom 20.01.2025 (Krisenberatung; One-Square-Chef Wolf Waschkuhn verhaftet“) geht es bei dem Ermittlungen der Staatsanwaltschaft München I auch „um den Vorwurf der Veruntreuung von Insolvenzquoten“ bei mehreren Unternehmen.

2. Die Klägerin wurde anlässlich einer Versammlung der Anleihegläubiger am 09. Februar 2024 mit 108.447 Ja-Stimmen gegen eine Nein-Stimme zur gemeinsamen Vertreterin der Anleihegläubiger der Rickmers Holding AG gewählt.

**Beweis** im Bestreitensfall: Vorlage des Versammlungsprotokolls

Die eine Nein-Stimme wurde durch eine ebenfalls zur One Square-Gruppe gehörende, mit der Beklagten gesellschaftsrechtlich verbundene Gesellschaft abgegeben. Dabei handelt es sich um die, ebenfalls von den Herren Günther und Waschkuhn vertretene,

One Square Advisors GmbH (nachstehend „**OSA GmbH**“). Auch diese Gesellschaft hat natürlich ihren Sitz in der Theatinerstraße 36 in 80333 München.

## II.

### Vorgeschichte

1. Die Rickmers Holding AG gab im Jahr 2013 die Inhaberschuldverschreibungen 2013/2018 im Gesamtvolumen von € 275.000.000,00 aus, eine der größten Mittelstandsanleihen im deutschen Markt. Über das Vermögen der Rickmers Holding AG wurde im Jahr 2017 das Insolvenzverfahren eröffnet (Amtsgericht Hamburg, Az. 67g IN 173/17).
2. Die Rickmers Holding AG befand sich seit der Finanz- und Schiffahrtskrise im Jahr 2008 („Lehmann Brothers“) in wirtschaftlichen Schwierigkeiten und unternahm ab August 2016 einen weiteren Restrukturierungsversuch. Die One Square Advisors GmbH (OSA GmbH) wurde im Rahmen dessen von der Rickmers Holding AG im September 2016 mit der Beratung der Gesellschaft im Zusammenhang mit einer Anleiherestrukturierung mandatiert. Dabei sollte die OSA GmbH insbesondere dafür sorgen, dass die Anleihegläubiger auf erhebliche Teile ihrer Forderungen verzichten. Dafür erhielt die OSA GmbH neben einem Retainer von monatlich ursprünglich € 30.000,00 und später dann € 120.000,00 noch das Versprechen von großzügigen Bonuszahlungen. Dies dürfte unstreitig sein, zumal es im Tatbestand des Urteils des Landgerichts München I (6 O 15647/20 v. 03. Februar 2022) so niedergelegt ist.
3. Am 30.05.2017 scheiterte der Restrukturierungsversuch durch die Ablehnung der Hauptgläubigerin, der HSH Nordbank AG, woraufhin die Rickmers Holding AG am 01.06.2017 Insolvenzantrag stellte. Am gleichen Tag, also am 01.06.2017, führte die Rickmers Holding AG als Emittentin der Anleihe eine bereits länger anberaumte Anleihegläubigerversammlung durch, bei der Schuldverschreibungen im Nennwert von € 98.574.000,00 vertreten waren. Dies entsprach einer Präsenzquote von 35,85% der ausstehenden Schuldverschreibungen.

Auf dieser Anleihegläubigerversammlung wurde eine weitere Gesellschaft aus der One Square-Gruppe, die One Square Advisory Services GmbH, mit 45.407 Stimmen zur gemeinsamen Vertreterin der Anleihegläubiger gewählt. Wie zwischenzeitlich bekannt geworden ist, erfolgte die Wahl mit 30.000 Treuhandstimmen, die der mittlerweile verstorbene Alleingesellschafter und Aufsichtsratsvorsitzende der Rickmers Holding AG., Herr Bertram R. C. Rickmers, kontrollierte, womit er sich unmittelbar vor dieser Versammlung noch gegenüber der HSH Nordbank AG gebrüstet hatte. Zieht man diese 30.000 Stimmen vom Ergebnis der One Square Advisors Services GmbH ab, so ergibt sich ohne

Weiteres, dass diese Gesellschaft nie zur gemeinsamen Vertreterin hätte gewählt werden können und dürfen (vgl. § 6 SchVG).

4. Die One Square Advisors Services GmbH – also die am 01. Juni 2017 zur gemeinsamen Vertreterin gewählte OSAS-Gesellschaft – ist dann im Oktober 2020 durch liquidationslose Vollbeendigung erloschen und aus dem Handelsregister des Amtsgerichts München gelöscht worden.

Dies vollzog sich wie folgt: Zunächst wurde die One Square Advisory Services GmbH am 03. Juli 2020 durch identitätswahrenden Formwechsel in eine GmbH & Co. KG umgewandelt. Diese firmierte unter One Square Advisory Services GmbH & Co. KG (nachstehend **OSAS KG**) mit Sitz in München (HR A 112559). Die One Square Advisors GmbH – die Inhaberin der einzigen Anleihe, die am 09. Februar 2020 gegen die Klägerin stimmte – war die einzige Komplementärin der OSAS KG. Die Beklagte wurde alleinige Kommanditistin. Kurz darauf, am 15. Oktober 2020 schied die persönlich haftende Gesellschafterin aus der OSAS KG aus, was zugleich zur Auflösung der OSAS KG durch liquidationslose Vollbeendigung führte. Dadurch wuchs das Vermögen der One Square Advisors Services GmbH & Co. KG der Beklagten als letztverbliebener Gesellschafterin an (vgl. BGH NJW 2018, 3310, Tz. 10 m.w.N.), nicht jedoch das Amt als gemeinsamer Vertreter der Anleihegläubiger. Dieses Amt erlosch vielmehr durch die liquidationslose Vollbeendigung der vorgenannten Gesellschaft, wie das Landgericht Hamburg mit ausführlich begründetem Urteil vom 29.11.2024 zutreffend festgestellt hat (LG Hamburg, Urt. v. 29.11.2024, Az. 404 HKO 24/24). Das Urteil des Landgerichts Hamburg fügen wir als

#### **Anlage HDH K 1**

bei und nehmen darauf ausdrücklich Bezug. Die One Square Advisors GmbH hat gegen das Urteil Berufung eingelegt, jedoch bislang nicht begründet.

5. Noch vor der Anwachsung im Jahr 2020, hatte die zunächst umgewandelte und dann untergegangene One Square Advisors Services GmbH im Dezember 2018 vom Insolvenzverwalter der Rickmers Holding AG im Rahmen einer Abschlagsverteilung einen Betrag von € 2.500.000,00 gemäß § 19 Abs. 3 SchVG für die Anleihegläubiger ausgezahlt erhalten.

Die mittlerweile untergegangene One Square-Gesellschaft hielt es für angemessen, **20% dieses Betrages** (!) als Salär für sich selbst zu vereinnahmen. Wieviel tatsächlich an die Anleihegläubiger ausgekehrt wurde, ist der Klägerin nicht bekannt. Der Einbehalt einer Summe von € 500.000,00 nach etwas mehr als einjähriger Tätigkeit stellt nach diesseits vertretener Rechtsauffassung einen Prima-Facie-Beweis für eine rechtswidrig überhöhte Vergütung dar.

### III.

#### **Entwicklung nach der Wahl der Klägerin zur gemeinsamen Vertreterin**

1. Die Klägerin hat die Beklagte mit dem als

#### **Anlage HDH K 2**

beigefügten Schreiben vom 09.12.2024 aufgefordert, die die Rickmers Holding AG i.L. betreffenden Unterlagen und Daten sowie die noch von ihr verwalteten Gelder der Anleger herauszugeben. Darauf hat die Beklagte nicht reagiert. Daher ist Klage geboten, zumal angesichts der jüngsten Presseberichte um die One Square-Gruppe. Dazu legen wir als

#### **Anlage HDH K 3**

einen Bericht aus der WirtschaftsWoche vom 20.01.2025 bei („Ein Mann, viele Interessen“).

### B.

#### **Rechtslage**

#### I.

#### **Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts ergibt sich aus § 17 Abs. (1) Satz 2 ZPO. Die tatsächliche Verwaltung der Beklagten wird wie dargelegt in München durchgeführt. Die vorliegende Klage ist als Stufenklage nach § 254 ZPO zulässig.

#### II.

#### **Begründetheit**

Die Klage ist auch begründet. Die Beklagte ist nicht und war nie gemeinsame Vertreterin der Anleihegläubiger der Rickmers Holding AG, wie vom Landgericht Hamburg mit ausführlicher Begründung zutreffend festgestellt. Daher schuldet sie Rechnungslegung sowie Herausgabe der eingeklagten Gelder, Unterlagen und Daten an die Klägerin als rechtmäßig gewählte gemeinsame Vertreterin nach den Grundsätzen der angemessenen Geschäftsführung ohne Auftrag (dazu sogleich unter 1.) sowie wegen unerlaubter Handlung (dazu sogleich unter 2.).

## 1. **Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA)**

Der gemeinsame Vertreter der Anleihegläubiger im Sinne des SchVG ist dazu verpflichtet, die Anleihegläubiger über den Verlauf des Verfahrens zu informieren und ihre Interessen bestmöglich wahrzunehmen. Er erfüllt insoweit – durch Wahl bestimmt – die Dienste eines Vermögensverwalters. Die Beklagte hat diese Position aber gerade nie innegehabt, sondern sich nur angemaßt. Soweit sie seit der Anwachsung nach außen für die Gläubiger tätig geworden ist, hat sie also Geschäfte geführt, ohne hierzu beauftragt zu sein. Daher hat sie nunmehr gemäß § 681 BGB i.V.m. §§ 666 bis 668 BGB den durch Wahl nunmehr beauftragten gemeinsamen Vertreter, der Klägerin, wie mit der Klage verfolgt, Auskunft zu geben, Rechenschaft zu legen und alle Gelder, Unterlagen und Daten herauszugeben.

## 2. **Delikt**

Darüber hinaus hat die Beklagte schon durch ihre Mitwirkung an der liquidationslosen Vollbeendigung der umgewandelten One Square Advisory Services GmbH mit der Folge der Anwachsung deren Vermögens bei der One Square Advisory Services S.a.r.l. gegen § 826 BGB und § 823 Abs. (2) BGB i.V.m. § 266 StGB als Mittäterin verstoßen. Die One Square Advisory Services GmbH war gewählt worden, um die Interessen der Anleihegläubiger zu vertreten und dadurch eine im SchVG im Einzelnen festgelegte Vermögensbetreuungspflicht zugunsten der Anleihegläubiger. Sie sollte dies aus Deutschland heraus tun, unter der Finanzaufsicht der BaFin. Damit ergab sich nicht nur die Möglichkeit, etwaige Rechtsstreitigkeiten vor deutschen Gerichten auszutragen, sondern man konnte auch, was das Haftungssubstrat angeht sowie bei der Frage von Offenlegungspflichten von Bilanzen etc. vom deutschen Recht ausgehen. Dies ist vollkommen anders nach der Anwachsung. Wäre das ganze Schema nicht so durchsichtig vom Sitz der One Square-Gruppe in München aus geführt worden, dann müssten sich die Gläubiger für etwaige Klagen in die Schweiz begeben. Dies ist mit noch erheblich höheren Kosten verbunden als eine Rechtsverfolgung in Deutschland. Dies dürfte gerichtsbekannt sein.

Darüber hinaus gibt es in der Schweiz für Gesellschaften mit beschränkter Haftung keine Publikationspflichten, die den deutschen auch nur annähernd vergleichbar wären. Die Möglichkeit des Zugriffs für die Gläubiger derartig zu erschweren erfüllt – wie gesagt – die Voraussetzungen der §§ 826 BGB und 823 Abs. (2) BGB i.V.m. 266 StGB. Die Beklagte hat sich als Mittäterin an diesem abgekarteten Spiel beteiligt.

Nach alledem wird um antragsgemäße Entscheidung gebeten.

(Der Rechtsanwalt)

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and strokes, is written over the text "(Der Rechtsanwalt)".